

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 381 - 382

Ein Wechsel, in welchem der Aussteller seine  
Unterschrift zwischen Context und Datum gesetzt hat,  
ist ein formrichtiger Wechsel

*Digitale Bibliothek des  
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*  
2010-09-05T15:29:20Z

anzustellenden Widerklage schlüssiger, als zeither geschehen, zu begründen, ist nicht zu übersehen und um so weniger jetzt zu erörtern, als dem Beklagten das Befugniß, die ihm zur Seite stehenden Exceptionen, soweit er sich damit fortzukommen getraut, in der Widerklage oder besonders auszuführen, nicht entzogen werden kann.

## 37.

Ein Wechsel, in welchem der Aussteller seine Unterschrift zwischen Context und Datum gesetzt hat, ist ein formrichtiger Wechsel.

Hierüber hat sich das K. S. Oberappellationsgericht in einem Urtheil vom 22. Januar 1863 also ausgesprochen:

Die vorigen Instanzen sind darüber differenter Ansicht, ob der den Acten vorgeheftete Wechsel:

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich Endeunterzeichneter an Herrn A. S. . . . burg oder dessen Ordre den 15. Juli dieses Jahres die Summe von 630 Thlr. Schreibe Sechshundert Dreißig Thaler Courant. Baluta erhalten.

E. G. H. v. S.=G.

Dresden, den 15. April 1859.

L. S.

A. S. . . . (durchstrichen)

Heinrich G. (durchstrichen)

ein formrichtiger Wechsel sei.

Während nämlich die erste Instanz solches nach der Richtung bestreitet, daß die Unterschrift des Ausstellers den Vermerk des Ortes und des Tages der Ausstellung nicht decke, somit aber für den erhobenen Executivproceß, wenn selbst Beklagten's Unterschrift in contumaciam für anerkannt geachtet werden wollte, daß zur Zeit derselben dem Requisite der Allg. D. Wechselordnung Art. 96, Nr. 6. genügt gewesen sei, nicht erhelle, gelangt die zweite Instanz zu dem entgegengesetzten Resultate unter Anderem durch die Erwägung, daß im Allgemeinen bei Beurtheilung der Richtigkeit einer Urkunde die Berücksichtigung der präsumtiven Entstehung — hier Unterschrift der nur mit dem Orte und Datumverzeichnung einen vollen Sinn gebenden Urkunde — und der äußeren Erscheinung im Ganzen — hier, daß Schrift und Tinte bei der Datirung, wie in dem Contexte der Urkunde dieselbe sei — nicht ausgeschlossen sei, insbesondere aber bei Wechseln, namentlich Tratten, in nicht seltenen Fällen die Unterschrift wesentliche Theile des Wechsels, unter welchen sie nicht stehe, z. B. Adresse des Bezogenen, Domicilbemerkungen zu decken habe, übrigens Beklagter mit der Behauptung, daß zur Zeit seiner Namenszeichnung der Wechsel in Bezug auf die Datirung unvollständig gewesen, gar nicht hervorgetreten sei.

Das D.-N.-G. hat der Meinung der zweiten Instanz vor der ersten den Vorzug einzuräumen gehabt.

Zu geschweigen nämlich, daß Beklagter, obschon auf letzteres Moment hingewiesen, auch in gegenwärtiger Instanz vermieden hat, mit der Behauptung, daß die Urkunde in Bezug auf Ort und Datum nach seiner Unterschrift vervollständigt sei, hervorzutreten, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß, abgesehen von den speciellen Vorschriften der Wechselordnung, auch für Wechsel der Grundsatz nicht ausgeschlossen ist, daß die Namenszeichnung des Ausstellers einer Urkunde, wenigstens wenn letztere eigenhändig geschrieben, nicht den Schluß der Urkunde bilde, vielmehr dem Contexte inserirt sei.

Treitschke, Encyclopädie Bd. II. S. 510 sub voce: Unterschrift S. 1.

Letzteres kann nun zwar, wie es auch schon vor der Wechselordnung vielfach particularrechtlich unstatthaft gewesen,

Treitschke, a. a. O. S. 511.

nach den Worten der Wechselordnung bei danach zu beurtheilenden Wechseln nicht weiter zugelassen werden.

Borchardt, die N. D. Wechselordn. 2c. Berlin 1860. Zus. 81. zu Art. 4. Nr. 5. S. 39.

Allein wenn man sich streng an den Wortlaut der Wechselordnung Art. 96. Nr. 5. 6. (vergl. auch Art. 4. Nr. 5. 6.) im Verhältniß zu den vorgehenden Punkten Nr. 1 — 4. hält, welche letztere zusammen den regelmäßigen Inhalt des Contextes des Wechsels vorzeichnen, so mag nicht unbemerkt bleiben, daß in Nr. 5. der Unterschrift vor der Angabe des Ortes, Monats, Tages und Jahres der Ausstellung (Nr. 6.) gedacht ist, somit die hier vorliegende Form, obwohl sie eine ungewöhnliche ist, so zu sagen dem Wortlaute der Wechselordnung in Bezug auf die Construction eines Wechsels entspricht.

Sodann ist es aber allerdings nicht ohne Gewicht, daß bei Wechselurkunden — insbesondere bei Tratten — die Unterschrift ziemlich häufig Bemerkungen, welche zur Vollständigkeit des Wechsels gehören, wie Adresse und Domicil, deckend angenommen wird, wenn solche auch nicht im strengsten Sinne über, sondern neben der Unterschrift und sogar tiefer als diese stehen.

Vergl. auch Borchardt, a. a. O. Zusatz 171b. zu Art. 24. S. 87 und Zus. 458. zu Art. 98. S. 279 und die daselbst bezogenen Entscheidungen auswärtiger Gerichtshöfe.

Im vorliegenden Falle kommt aber noch hinzu, daß die Stellung der Namenszeichnung des Beklagten ihre wahrscheinliche Erklärung darin findet, daß er dadurch einem möglichen Mißbrauche des zwischen dem letzten Worte des Contextes und der Datumlinie bestehenden Raumes begegnet, und daß, was nur beiläufig bemerkt werden mag, da für das particulare Proceßrecht heutzutage Siegel, die